

## Chinchilla (Chinchilla lanigera)

Arttypische Eigenschaften und Bedürfnisse		Gesetzliche Vorgaben							
	Schweiz	Finnland	Dänemark	Russland	USA	China			
Lebensraum u. Bewegung: Lebt im Anden- Bergland bis hinunter zur Küste. In ausge- dehnten pflanzenbe- standenen Felspartien und Arealen mit Sanbadegelegenheiten und vielen Schlupf- löchern. Fortbewegung springend und hüp- fend. Zur Feindver- meidung dient gut ausgebildeter Gesichts- und Gehörsinn, nachtaktive Lebensweise. Ruhen u. Schlafen Ruht und schläft in Felsspalten und Höhlen.	Bedürfnisgerechte Gehege und Unter- künfte. Gehegefläche: 0.5 m² Höhe: 1.5 m  Verhaltensgerechte Böden, Verletzungsgefahr muss gering sein.  Sandbad  Nageobjekte  Sitzbretter  Freie Bewegung. Körperfunktionen und Verhalten dürfen nicht gestört sein	Keine gesetzlichen Vorgaben, nur EU- Empfehlungen:  Boxen: 0.3 - 0.5 m² Höhe: 1.0 m Mindestbreite: 75 cm  mind 25% des Bodens fest statt Gitter. Sandbaden 1x täglich ermöglichen.  Nageobjekte "Bewegungsfreiheit"  Klettermöglichkeit Unterschlupfe	Keine gesetzlichen Vorgaben, nur EU- Empfehlungen:  Boxen: 0.3 - 0.5 m² Höhe: 1.0 m Mindestbreite: 75 cm  mind 25% des Bodens fest statt Gitter. Sandbaden 1x täglich ermöglichen.  Nageobjekte "Bewegungsfreiheit"  Klettermöglichkeit Unterschlupfe	Keine gesetzlichen Vorgaben. Keine Empfehlungen. Alles erlaubt.  Übliche Farmhaltung: Standard-Drahtgitter- käfig 0.14 - 0.3 m² Fläche 35 - 40 cm hoch  Für Jungtiere sind Käfige in 3 bis 5 Reihen gestapelt.	Keine gesetzlichen Vorgaben. Keine Empfehlungen. Alles erlaubt.  Übliche Farmhaltung: Standard-Drahtgitter- käfig 0.14 - 0.3 m² Fläche 35 - 40 cm hoch  Für Jungtiere sind Käfige in 3 bis 5 Reihen gestapelt.	Keine gesetzlichen Vorgaben. Keine Empfehlungen. Alles erlaubt.  Übliche Farmhaltung: Standard-Drahtgitter- käfig 0.14 - 0.3 m² Fläche 35 - 40 cm hoch  Für Jungtiere sind Käfige in 3 bis 5 Reihen übereinandergestapelt.			
Ernährung und Ausscheidung Sammelt Gräser, Früchte, Blätter, Rinder	Nestmaterial erhöhte Rückzugsmöglichkeit Futter muss artgemäss und bedürfnisgerecht sein. Mit dem Fressen								
und Kakteen. Futter wird aufrecht sitzend und aus Vorderpfoten	verbundene arttypische Beschäftigung muss ermöglicht werden.								

gefressen.	Geeignete Kot- und Harnplätze anbieten.				
Soziale Organisation Lebt in Kolonien bis zu 100 Tieren Grösse. Weibchen sind aggressiv gegenüber erwachsenen Artgenossen.	Angemessene Sozialkontakte mit Artgenossen. Ausweich- und Rück- zugsmöglichkeiten. Mind. 2 Tiere pro Gehege. Bestandeskontrolle  Höchstzulässige Zahl an erwachsenen Tieren und deren Jungtiere.	Einzelhaltung nur ausnahmsweise	Einzelhaltung nur ausnahmsweise		

## Quellen:

## Gesetzliche Bestimmungen (CH) betreffend:

Raumbedarf, Aktionsradius: Anhang 2 Tab. 1 TSchV

Nahrungsaufnahme: Art. 4. 2 TSchV

• Speisekarte: Art.3. 1 TschG, Art.3 u. 4 TSchV

Ausscheidung: Art. 3 TSchV

• Soziale Organisation: Anhang 2 Vorbemerkung B TSchV

• Fortbewegung: Art. 3, Art.7 TschV

• Ruhen: Art. 7 TschV Anhang 2 Tab. 1

• Jungenaufzucht: Art. 30 TschV Anhang 2 Vorbemerkung B

• Übliche Farmhaltung: In der Schweiz verboten

## international:

- EU-Empfehlungen: Standig Committee of the European Convention for the Protection of Animals kept for Farming Purposes (*T-AP*) Recommendation concerning Fur Animals, adopted by the Standing Committee on 22 June 1999
- In Russland wurde 2010 der Entwurf eines Tierschutzgesetzes durch Ministerpräsident Putin wieder an die Räte zur Überarbeitung zurückgeschickt
- In China ist ein erstes Tierschutzgesetz in der Vernehmlassung